

Kommentare zur Bundestags-Drucksache 19/22179

## **„Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Lobbyregisters beim Deutschen Bundestag und zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (Lobbyregistergesetz)“**

der Fraktionen von Union und SPD.

Die Kommentare beziehen sich auf die aus Sicht von abgeordnetenwatch.de besonders problematischen Stellen des Gesetzentwurfes.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Der Anwendungsbereich beschränkt sich ausschließlich auf den Bundestag. Es fehlen wesentliche Ziele von Lobbyismus: z.B. die Bundesregierung, Bundesbehörden und Bundesrat aus. (Die Organe werden an mehreren Stellen benannt und sind entsprechend als problematisch markiert, finden sich in dieser Aufzählung aber nicht erneut wieder)
- (1) d) Wer gelegentlich Lobbyismus betreibt, kann mit 50 Kontakten in 3 Monaten relativ viel bewegen, ohne sich offenbaren zu müssen.
- (2) b) Eine generelle Ausnahme für sämtliche Lobbyaktivitäten, die sich auf 2 Wahlkreise bezieht, dürfte den aller größten Teil der professionellen Lobbyaktivitäten ausnehmen. Trotz der harmlos klingenden Bezeichnung „lokal“ kann es durchaus um große Unternehmen und hohe Summen gehen. Ein Beispiel wären Subventionen um „Werksschließungen“ zu verhindern.
- (2) d) Während es noch verständlich ist, dass generell öffentliche Anhörungen im Bundestag nicht unter den Regelungsinhalt des Gesetzes fallen, offenbart die General-Ausnahme für öffentliche Veranstaltungen ein weiteres Schlupfloch für geheime Lobbyaktivitäten.
- (2) g) Rechtsberatungen sollen nicht als Lobbyismus gelten, allerdings ist diese schwammige Formulierung eine weitere Einladung.
- (2) i) Auch Religionsvertreter:innen betreiben Lobbyismus. Warum werden sie also generell davon ausgenommen werden, dies zu veröffentlichen?

### **§ 2 Registerinhalt**

- (1) h) Die Personalkosten stellen mutmaßlich einen wesentlichen Teil der finanziellen Aufwendungen dar, sind also ein wichtiger Indikator. Sie sollten nicht generell ausgenommen werden.
- (2) Angaben zu finanziellen Aufwendungen, der eigenen Finanzierung und Jahresabschlüssen können ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Nachteile sind formal minimal (keine offizielle Anhörung im Bundestag und entsprechende Kennzeichnung). Doch genau die intransparenten Akteure müssten

eigentlich zur Veröffentlichung gezwungen werden, damit die Öffentlichkeit einen Einblick auf deren Einflussnahme bekommt.

- (3) Die Angaben sollten häufiger als einmal jährlich aktualisiert werden müssen.
- Es fehlt: Eine umfassende Angabe über die konkreten Aktivitäten. Es bleibt unklar, wann, wozu und mit wem sich Lobbyist:innen in Verbindung setzen.  
„Kontakttransparenz“

### § 3 Grundsätze integerer Interessenvertretung

- (1) Problematisch ist hier weniger die Formulierung, sondern eher generell der Verweis auf einen Verhaltenskodex. Warum schreckt der Gesetzgeber vor klaren allgemeingültigen Regeln zurück? Mehrere mögliche Verhaltenskodizes würden ein undurchdringliches Flickwerk schaffen, zudem wirkt es ein bisschen so, als würde z.B. der ADAC gebeten, die Details der Straßenverkehrsordnung selbst zu regeln. Und das bei einer Funktion, die maßgeblichen Einfluss auf die Gesetzgebung nimmt.
- (2) Auch das Rügeverfahren sollte durch eine staatliche Stelle erfolgen.

### Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

- Eine Geldbuße von bis zu 50.000 ist bei weitem nicht ausreichend, um größere Skandale zu verhindern. Neben der Anhebung der Geldbuße muss zudem die Vorteilsabschöpfung ergänzt werden.